



---

## **Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (neu GOBV) und Polizeiverordnung (neu PoIVO) / Neufassung, Aktualisierung und Kommentierung / Genehmigung**

---

### **Ausgangslage**

Am 18. März 2016 beschlossen die eidgenössischen Räte die Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (OBG, SR 314.1). Das neue OBG trat am 1. Januar 2018 in Kraft und hob das frühere Gesetz vom 24. Juni 1970 (aOBG, SR 741.03) auf. Die Revision des Ordnungsbussengesetzes auf Bundesebene hatte sodann auch eine Totalrevision der bundesrechtlichen Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (aOBV, SR 741.031) zur Folge (neu: Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 [OBV, SR 314.11]). Darin werden sämtliche bundesrechtlichen Ordnungsbussentatbestände aus dem Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) und den übrigen Erlassen aufgelistet. Das neue Ordnungsbussenrecht des Bundes ist auf den 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Als Folge der Anpassung des bundesrechtlichen Ordnungsbussenrechts wurden die §§ 170 ff. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozessrecht (GOG, LS 211.1) geändert, welche die bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Ordnungsbussen betreffen, und die kantonale Ordnungsbussenverordnung vom 10. Dezember 2019 (KOBV, LS321.2) erlassen, in welcher der Regierungsrat sowohl die Umsetzung des bundesrechtlichen Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016 als auch die kantonalrechtlichen Ordnungsbussen regelt (§ 1 KOBV). Die bisherige Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 (LS 321.2) wurde aufgehoben. Die Anpassung des kantonalen Rechts ist ebenfalls auf den 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Die Anpassungen auf Stufe Bund und Kanton erfordern auf Stufe der Gemeinde entsprechende Anpassungen. Für die Gemeinde Küssnacht besteht konkret ein Bedarf, die Polizeiverordnung der Gemeinde Küssnacht vom 21. Juni 2010 zu kommentieren sowie die Verordnung der Gemeinde Küssnacht über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBR) vom 11. August 2010 anzupassen.

### **Rechtsgrundlage**

Bisher beschränkte sich der Anwendungsbereich des bundesrechtlichen Ordnungsbussenverfahrens auf Übertretungen des Strassenverkehrs- und Betäubungsmittelrechts. Mit der Revision wird er auf geringfügige Übertretungen im Anwendungsbereich von insgesamt 17 Bundesgesetzen ausgedehnt. Damit wird die Grundlage dafür geschaffen, dass bestimmte Übertretungen dieser Bundesgesetze im einfachen, raschen und für die Betroffenen kostengünstigen anonymen Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können. Neben dem SVG und dem Betäubungsmittel (BetmG, SR 812.121) kommt das Ordnungsbussenverfahren neu in folgenden Bundesgesetzen zur Anwendung:

- Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20)
- Asylgesetz (AsylG, SR 142.31)

- Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451)
- Waffengesetz (WG, SR 514.54)
- Alkoholgesetz (AlkG, SR 680)
- Nationalstrassenabgabegesetz (NSAG, SR 7741.71)
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG, SR 747.201)
- Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01)
- Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0)
- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)
- Waldgesetz (WaG, SR 921.0)
- Jagdgesetz (JSG, SR 922.0)
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0)
- Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1)

Im Bereich des Alkoholgesetzes und des Lebensmittelgesetzes wurden indes keine Ordnungsbussentatbestände eingeführt.

### **Auswirkungen**

Aus dem sogenannten Unmittelbarkeitsprinzip, an dem auch unter dem neuen Recht festgehalten wird, ergibt sich, dass eine Widerhandlung nur von der Vertreterin oder vom Vertreter desjenigen Organs geahndet werden kann, die oder der diese direkt am Ort der Tat festgestellt hat (Art. 3 Abs. 1 OBG). Da das Ordnungsbussenverfahren neu auch für Übertretungen zur Anwendung gelangt, die nicht primär durch die Polizei, sondern in erster Linie von anderen staatlichen Organen festgestellt werden, sieht das neue Bundesrecht vor, dass neben der Polizei auch weitere Organe zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigt sind. Die Kantone haben diese Organe zu bezeichnen (Art. 2 Abs. 1 OBG).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht übernimmt das neue Ordnungsbussengesetz grundsätzlich das bisherige Verfahren über Ordnungsbussen im Strassenverkehr (Art. 5 Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 [OBG, SR 741.03]; neu: Art. 6 OBG). Der beschuldigten Person kommt damit die Möglichkeit zu, die Ordnungsbusse sofort oder innert einer Bedenkfrist von 30 Tagen zu bezahlen. Beahlt sie sofort, wird eine Quittung ohne ihren Namen ausgestellt. Erst wenn die Ordnungsbusse nicht bezahlt worden ist oder die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren ausdrücklich ablehnt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

§ 171 Abs. 2 GOG erklärt die Vorschriften des OBG auch für das kantonale Ordnungsbussenverfahren sinngemäss für anwendbar. § 172 Abs. 1 bis 3 GOG legt weiter fest, dass der Regierungsrat die für die Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinden bezeichnet und die Anforderungen an die für die Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe sowie die Zulässigkeit der Beauftragung von Dritten regelt, was durch den Erlass der KOBV umgesetzt wird. Für gemeinderechtliche Übertretungen gelten aufgrund von § 175 Abs. 1 GOG die §§ 171 ff. GOG sinngemäss. An die Stelle des Regierungsrates tritt der Gemeindevorstand (Gemeinderat). Die Bussen fallen den Gemeinden zu. Entsprechend gelten für das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren neben §§ 171 bis 175 GOG auch die Bestimmungen des OBG und die KOBV.

## **Anpassungen**

### Anpassungen/Neufassung des Reglements der Gemeinde Küsnacht über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (neu GOBV)

§ 3 und § 5 (bisher; Streichung):

Die bisherigen § 3 und § 5 betreffend Grundsatz und Erhebung ermächtigte Personen sind obsolet, weil die entsprechenden Belange bereits durch das übergeordnete Recht gemäss OBG, GOG und KOBV geregelt werden, und können daher aufgehoben werden. In der rubrizierten Verordnung zugehörigen Bussenliste, welche die Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Küsnacht vom 21. Juni 2010 aufzählt, die mit Ordnungsbussen bestraft werden können, sind die Tatbestände abzuändern, die neu durch die OBV geregelt werden. Dabei handelt es sich einerseits um den Tatbestand "Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen während den Sperrzeiten" (OB-Liste V. Lärmschutz, OB-Ziffer 20, bezugnehmend auf Art. 22 PolVO), wobei der Satzteil "(...) sowie Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen während den Sperrzeiten" zu streichen ist, da dieser Tatbestand neu in Ziffer 9001 OBV geregelt wird; andererseits handelt es sich um den Tatbestand Baulärm zwischen 19:00 Uhr und 07:00 Uhr, der nach kantonaler Verordnung über den Baulärm zu ahnden ist und nach Ziffer 5 KOBV gebüsst wird.

VII. Einwohnerkontrolle/Meldepflicht (bisher; Streichung):

In der Verordnung ist der ganze Abschnitt "VII. Einwohnerkontrolle/Meldepflicht" (inkl. OB-Ziffern 25., 26., 27. und 28.) ersatzlos zu streichen, da diese Ordnungsbussen nicht mehr anwendbar sind. Bezüglich Meldepflicht, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassen und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1).

Ingress (Änderung bzw. neu):

Die organisatorischen Bestimmungen sind anzupassen. Insbesondere ist dem Reglement ein heute fehlender, nachstehend erläuteter Ingress voranzustellen, da sich die Vorschriften über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren auf die §§ 171 bis 175 GOG stützen, was bisher nicht entsprechend aufgeführt ist. Weiter sind die Verordnungsziffern mit einer Marginale zu versehen.

§ 1 Gegenstand (Änderung):

Bisher legte § 171 Abs. 1 OBG für Übertretungen des kantonalen Rechts einen Höchstbetrag von Fr. 500.– für Ordnungsbussen fest. Da diese Bestimmung aufgehoben wird und neu aufgrund von Art. 1 Abs. 4 OBG ein Höchstbetrag von Fr. 300.– gilt, ist im bisherigen Art. 1 der Satzteil "(...) bis zu dem in § 333 der der kantonalen Strafprozessordnung (StPO) festgelegten Maximum" zu streichen und in ganz allgemeiner Form festzuhalten "(...) bis zu dem vom eidgenössischen Recht festgelegten Maximum". Zusammenfassend lautet der § 1 neu "Dieses Reglement regelt, dass die im Anhang aufgeführten Übertretungstatbestände der Polizeiverordnung der Gemeinde Küsnacht in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem vom eidgenössischen Recht festgelegten Maximum geahndet werden können".

#### § 4 Verfahren (neu):

Der neue § 4 mit der Marginale Verfahren ersetzt den § 3. Er enthält in § 1 einen Verweis auf das übergeordnete Recht, wie ihn § 171 Abs. 2 GOG auch für das kantonrechtliche Ordnungsbussenverfahren vorsieht. Die Vorschriften in §§ 171 ff. GOG sowie das OBG und die KOBV gelten zwar bereits aufgrund der Verweisung in § 175 Abs. 1 GOG auch für das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren, ein Verweis auf diese übergeordnete Bestimmung erscheint aus Transparenzgründen aber dennoch als sinnvoll. Ergänzen ist in Abs. 2 festzuhalten, dass zur Erhebung gemeinderechtlicher Ordnungsbussen der Einsatz von Hilfspolizeiorganen (z.B. Polizeiliche Sicherheitsassistenz) in der Gemeinde Küsnacht ebenfalls zulässig ist, da die KOBV für das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren diesbezüglich keine Regelung enthält (vgl. § 1 KOBV).

#### § 5 Zuständigkeit (neu):

Die Gemeinden erteilen die Bewilligungen jenen Personen, die von ihrer Kommunalpolizei zur Erteilung von Ordnungsbussen eingesetzt werden (§ 8 Abs. 2 KOBV). Die nach § 5 KOBV bezeichneten Organe sowie die von ihnen eingesetzten Personen benötigen eine Bewilligung der Direktion oder Gemeinde, der sie unterstehen bzw. angehören (§ 8 Abs. 3 KOBV). Wer innerhalb der Gemeinde zuständige Bewilligungsinstanz sein soll, bleibt also den Gemeinden überlassen.

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Polizistinnen und Polizisten, die über den eidgenössischen Fachausweis verfügen (§ 8 Abs. 1 zweiter Satz KOBV). In den Übergangsbestimmungen von § 13 KOBV wird zudem festgehalten, dass Polizistinnen und Polizisten, die eine Polizeischule absolviert haben und bei Inkrafttreten dieser Verordnung seit mindestens fünf Jahren im Beruf tätig sind, den Polizistinnen und Polizisten mit eidgenössischem Fachausweis gleichgestellt sind. Die nach bisherigem Recht von der Gemeinde Küsnacht erteilten Bewilligungen an die zur Erhebung von Ordnungsbussen eingesetzten Personen behalten ihre Gültigkeit im Umfang von § 7 Abs. 2. Die nach bisherigem Recht durch den Gemeindevorstand vorgenommenen Bezeichnungen der mit der Führung des Einwohnerregisters betrauten Personen gelten als Bewilligungen nach § 8. Somit ergibt sich aus der KOBV, dass polizeiliche Hilfskräfte eine Bewilligung benötigen, wenn sie nicht bereits nach bisherigem Recht über eine solche verfügten. Mit erfolgreich absolvierter Ausbildung und erfolgter Vereidigung sollen die Angehörigen der Polizeilichen Sicherheitsassistenz (Pol SiAss) ermächtigt sein, Ordnungsbussen gemäss § 7 Abs. 2 KOBV und gemeinderechtliche Ordnungsbussen zu erteilen. Mit erfolgreicher Absolvierung der entsprechenden Lehrgänge liegt eine genügende Ausbildung im Sinne von § 9 Abs. 1 KOBV vor, damit die Angehörigen der Pol SiAss zur Erteilung der entsprechenden Kategorien von Ordnungsbussen ermächtigt werden können. In diesem Umfang ist den Angehörigen der Pol SiAss die Erteilung von entsprechenden Ordnungsbussen bewilligt.

Weiter ist eine Bewilligung für sämtliche Organe sowie für die von ihnen eingesetzten Personen in der Gemeinde Küsnacht erforderlich, die neben der Kommunalpolizei zur Erhebung von Ordnungsbussen in ihrem Zuständigkeitsbereich befugt sind (§§ 5 und 8 Abs. 3 KOBV samt Anhang 2). In der Gemeinde Küsnacht sind das Personen, die mit der jagdlichen Revieraufsicht betraut sind, Rangerinnen und Ranger, Staats- und Revierförsterinnen und -förster, Wildhüterinnen und Wildhüter sowie Personen, die mit der Führung des Einwohnerregisters betraut sind. In der Gemeinde Küsnacht trifft dies aktuell auf Mitarbeitende der Einwohnerkontrolle zu. Mit erfolgreich absolvierter Ausbildung sollen, die mit den erwähnten Aufgaben betrauten Mitarbeitenden ermächtigt sein, Ordnungsbussen gemäss Anhang 2 der KOBV zur erteilen. Hier geht es um

die Ahndung von spezialgesetzlichen Tatbeständen, betreffend welche fachliches Know-how in den betreffenden Abteilungen und Dienstgruppen vorhanden ist. Die betreffenden Abteilungen und Dienstgruppen stellen eine genügende Ausbildungsmöglichkeit (§ 9 KOBV). Dabei unterstützen die Kommunalpolizei sowie die Kantonspolizei die betreffenden Abteilungen und Dienstgruppen bei der Ausbildung der Mitarbeitenden ihrer Organe, namentlich dort, wo es nicht um die materiellen Inhalte der spezialgesetzlichen Tatbestände, sondern um das Ordnungsbussenverfahren selber geht, um eine innerhalb der Gemeindeverwaltung Küsnacht einheitliche Ausbildung sicherzustellen.

#### § 6 Übertragung der Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens (neu):

Mit § 175a GOG wird für die Kantonspolizei neu eine Rechtsgrundlage geschaffen, mit der Organe des Kantons oder der Gemeinden der Kantonspolizei gegen Verrechnung der Kosten die Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens übertragen werden können. Die Anregung der Städte Zürich und Winterthur und des Gemeindepräsidentenverbandes in der Vernehmlassung zur Änderung des GOG, dass die zuständigen Organe die Ordnungsbussenadministration nicht nur an die Kantons-, sondern auch an die Stadtpolizeien bzw. weitere kommunale Polizeikörper übertragen können sollten, hat der Kanton dagegen nicht umgesetzt mit dem Hinweis, dass die Gemeinden bei Bedarf dafür selber eine Rechtsgrundlage im kommunalen Recht schaffen könnten. Eine entsprechende Rechtsgrundlage zugunsten der Kommunalpolizei ist daher ebenfalls neu in die Verordnung über das gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren zu integrieren. Dies würde bedeuten, dass die Kommunalpolizei auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung für andere Abteilungen der Gemeindeverwaltung Küsnacht sowie der Gemeindeverwaltungen der Anschlussgemeinden das Ordnungsbussenverfahren abwickeln könnte. Dabei hat die Kommunalpolizei durch organisatorische und technische Massnahmen sicherzustellen, dass die von anderen Abteilungen der betreffenden Gemeindeverwaltungen erhaltenen Daten nicht zu anderen Zwecken als für die Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens verwendet werden.

#### Anpassung der Ordnungsbussenliste (Änderung)

Durch die OBV wurden zahlreiche Ordnungsbussentatbestände neu bundesrechtlich geregelt. Soweit dadurch Doppelspurigkeiten mit bisherigen kommunalen Ordnungsbussentatbeständen entstanden sind, sind diese zu bereinigen.

#### Lärmschutz, OB-Ziffer 20. (bisher):

Wie bereits erwähnt, betrifft dies aktuell den Tatbestand "Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen während den Sperrzeiten" (OB-Liste Lärmschutz, OB-Ziffer 20., beziehungsweise auf Art. 22 der Polizeiverordnung der Gemeinde Küsnacht), wobei der Satzteil "(...) sowie Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen während den Sperrzeiten" zu streichen ist. Dieser Tatbestand ist neu und gesamthaft in der OBV als Ordnungsbussentatbestand 9001 (Art. 61 Abs. 1 Bst. a, Art. 12 Abs. 1 Bst. c Umweltschutzgesetz ([USG, SR 814.01]) geregelt.

#### Einwohnerkontrolle und Meldepflicht (bisher; Streichung):

In der Verordnung ist der ganze Teil "Einwohnerkontrolle und Meldepflicht" (inkl. OB-Ziffern 25., 26., 27. und 28.) ersatzlos zu streichen, da diese Ordnungsbussen nicht mehr anwendbar sind. Bezüglich Meldepflicht, Auskunftspflicht und Schriften hinterlegung bei Niederlassen und

Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des bereits seit 11. Mai 2015 in Kraft stehenden MERG.

#### Kommentierung der Polizeiverordnung (PoIVO) der Gemeinde Küsnacht

Bezugnehmend auf die obigen Ausführungen ist insbesondere aus Transparenzgründen ferner die PoIVO zu kommentieren.

Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten:

Hinweis, dass der Satzteil "(...) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen..." obsolet ist, da dies – wie bereits erwähnt – bundesrechtlich geregelt wird.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht / Art. 28 Umzug innerhalb der Gemeinde / Art. 29 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen:

Hinweis, dass dieser Abschnitt aufgrund des seit dem 11. Mai 2015 geltenden, kantonalen Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) obsolet ist.

#### **Zuständigkeiten**

Polizeiverordnung der Gemeinde Küsnacht (PoIVO):

Gemäss § 15 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 i.V. mit Art. 11 Ziff. 3 Gemeindeordnung (GO) der politischen Gemeinde Küsnacht vom 26. November 2017 (Stand 1. Juli 2022) ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen zuständig. Demnach ist die Gemeindeversammlung auch zuständig, um Anpassungen an der PoIVO zu beschliessen. Dies gilt auch für den Fall von obsolet gewordenen Bestimmungen, welche durch das übergeordnete Recht (hier durch das MERG und die Bussenliste in der OBV) vorgegeben werden. Der Gemeinderat kann nicht in eigener Kompetenz die Streichung anordnen. Eine Vorlage an die Gemeindeversammlung lediglich, um durch übergeordnetes Recht obsolet gewordene Artikel zu streichen, ist unverhältnismässig. Stattdessen kann die geltende PoIVO aber mit Fussnoten kommentiert werden – mit einer Formulierung wie z.B. "obsolet durch MERG vom 11. Mai 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016".

Reglement der Gemeinde Küsnacht über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV):

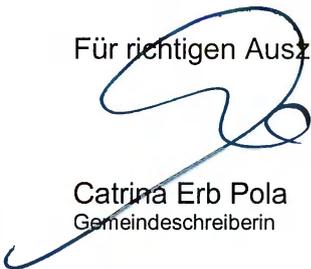
Gemäss §§ 171 bis 175 GOG und Art. 31 PoIVO ist der Gemeinderat für die Bezeichnung der einzelnen Übertretungen, bei denen das GOBV zur Anwendung gelangt und für die Bestimmung des Bussenbetrages zuständig. Nach § 175 Abs. 2 GOG Bedarf die Recht- und Zweckmässigkeit der Ordnungsbussenliste der Überprüfung und Genehmigung durch das Statthalteramt. Vorliegender Beschluss ist daher dem Statthalteramt zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen.

#### **Beschluss – auf Antrag des Vorstehers Tiefbau und Sicherheit:**

1. Das Reglement der Gemeinde Küsnacht über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV) vom 1. März 2023 mit zugehöriger Ordnungsbussenliste wird genehmigt.

2. Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Statthalteramt Meilen per 1. April 2023 in Kraft.
3. Gegen Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen.
4. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Die Kommentierung der Polizeiverordnung (PolVO) der Gemeinde Küsnacht vom 21. Juni 2010 wird genehmigt.
6. Den bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Küsnacht tätigen Mitarbeitenden kann durch das gemäss Gemeindeordnung und Organisationsreglement zuständige Organ die Bewilligung zur Erhebung von Ordnungsbussen im Bereich des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) erteilt werden.
7. Der Fachbereich Sicherheit wird beauftragt, Ziff. 1 bis 5 dieses Beschlusses im Küsnachter zu publizieren sowie zusammen mit dem Reglement und der kommentierten Verordnung auf der Website der Gemeinde Küsnacht aufzuschalten.
8. Mitteilung an
  - Statthalteramt des Bezirkes Meilen, Dorfstrasse 38, 8706 Meilen
  - Gemeinde Zollikon, [gemeinderatskanzlei@zollikon.ch](mailto:gemeinderatskanzlei@zollikon.ch)
  - Gemeinde Zumikon, [gemeinde@zumikon.ch](mailto:gemeinde@zumikon.ch)
  - Gemeinde Egg, [info@egg.ch](mailto:info@egg.ch)
  - Gemeinde Erlenbach, [info@erlenbach.ch](mailto:info@erlenbach.ch)
  - Gemeinde Herrliberg, [gemeinde@herrliberg.ch](mailto:gemeinde@herrliberg.ch)
  - Gemeinde Männedorf, [info@maennedorf.ch](mailto:info@maennedorf.ch)
  - Gemeinde Uetikon am See, [gemeinde@uetikonamsee.ch](mailto:gemeinde@uetikonamsee.ch)
  - Gemeinde Stäfa, [gemeinde@staefa.ch](mailto:gemeinde@staefa.ch)
  - Gemeinde Hombrechtikon, [gemeinde@hombrechtikon.ch](mailto:gemeinde@hombrechtikon.ch)
  - Gemeinde Oetwil am See, [fabienne.braem@oetwil.ch](mailto:fabienne.braem@oetwil.ch)
  - Gemeinde Meilen ([emueller@meilen.ch](mailto:emueller@meilen.ch))
  - Leiterin Zentrale Dienste
  - Leiterin Gemeindebüro
  - Fachbereich Sicherheit, mit den Akten und zum Vollzug von Dispositiv Ziff. 7
  - Leiterin Gemeinderatskanzlei, zur Nachführung des systematische Rechtssammlung

Für richtigen Auszug

  
Catrina Erb Pola  
Gemeindeschreiberin

